

Übernutzungsfolgen oder Auswirkungen von Kontaminationen (z. B. des Grundwassers) vermindert oder vermieden werden. Die Förderung der oben genannten Verfahren sollte sich auch auf die wissenschaftliche Forschung und Weiterbildung sowie auf ein ausgedehntes Kontrollwesen erstrecken.

- Es ist sicherzustellen, daß in Österreich die jeweils modernsten und dem jüngsten Stand der Umweltverträglichkeit entsprechenden Pflanzenschutzmittel auf dem Markt sind und angewendet werden können. Ausländische Untersuchungsergebnisse mit entsprechenden Standards sollten ohne administrative Verzögerungen für den österreichischen Bedarf anerkannt werden.
- Bei der Bewilligung von Rodungen ist besondere Sorgfalt zwecks Gewährleistung des Wasser-, Luft- und Bodenschutzes anzuwenden.
- Der Ausbau der Weiterbildung und Beratung zur Förderung verstärkt ökologisch orientierter Produktionsweisen ist zu begrüßen.

### 2.3.3. *Fremdenverkehr*

- Die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Luft, Wasser, Kleinklima) sind zu erhalten bzw. zu verbessern, nicht zuletzt deshalb, um die Fremdenverkehrsattraktivität der Waldgebiete und ganzer Regionen auf lange Sicht zu gewährleisten.
- In Hoffungsgebieten für einen „neuen Tourismus“ ist die Erholungslandschaft mit geringem Kapitaleinsatz, kleiner Infrastruktur, und geringer Landschaftsbelastung zu erschließen.
- Bei der weiteren touristischen Erschließung in geschlossenen Siedlungszentren ist für ausreichende Frei- und Erholungsflächen vorzusorgen.
- In den hochentwickelten Fremdenverkehrsregionen sollte keine Förderung des Kapazitätenausbaues erfolgen. In diesen Regionen sollte sich die Förderung auf qualitätsverbessernde Investitionen beschränken, da in mehreren Tourismuszentren bereits erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu beobachten sind.
- Altstadterneuerungen und Ortsbildpflege sind an die Erfordernisse zur Wahrung des Landschafts- und Stadtbildes anzupassen.
- Verkehrsfreie Zonen sind zu schaffen. Maßnahmen zur Verringerung des Durchzugsverkehrs (Ortsumfahrungen) und der Bau von Rad- und Fußwegen, sind vorzunehmen.

- In hochalpinen Regionen sind keine weiteren aus ökologischer Sicht überdimensionierten Anlagen zu bauen (z. B. Ausbau des Gletscherschilaufs).
- Der weitere Bau touristischer Aufstiegshilfen und die weitere Anlage von zusätzlichen Schipisten sind durch wirksame Anwendung bestehender Gesetze zu beschränken.
- Der Ausbau des innerörtlichen Schibussservices soll zur Vermeidung überdimensionierter Parkplätze bei Schiliften forciert werden. Entsprechend dimensionierte Parkplätze für Tagesgäste sind an geeigneten Orten vorzusehen.
- Förderungsvergaben sollten nur auf Grund bestehender Raumordnungsprogramme (genehmigte Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, überörtliche Raumordnungsprogramme, Regionalpläne) erfolgen.
- Bei baulichen Einzelprojekten sind angemessene Umweltschutzauflagen (z. B. umweltkonformer Pistenbau, ökologisch wirksame Ersatzaufforstungen) vorzusehen.

#### 2.3.4. Verbraucher (siehe auch 2.2.5.)

- Umweltbewußtere Einstellungen beim Kauf sollten dadurch gefördert werden, daß dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufes, wo zweckdienlich verbrauchergerechte Informationen über Umweltwirkungen des Produkts verfügbar sind.
- Gebrauchshinweise zum sparsamen, vorsichtig dosierten Umgang mit chemischen Konsumgütern sollten verpflichtend vorgesehen werden (beispielsweise die Formulierung: „Dosieren Sie vorsichtig, im Zweifelsfall eher unterdosieren“).
- Bei der Entwicklung eines Umweltgütesiegels, das den Verbraucher über die umweltfreundlichere Produktion beziehungsweise Nutzung eines Produktes informiert, sollte auf die Erfahrungen in der BRD bedacht genommen werden.
- Die Bemühungen zur Herstellung möglichst schadstoffarmer Lebensmittel und umweltfreundlicher Verpackungsmaterialien sind fortzuführen.